

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fortunits Tobias

Stand Oktober 2025

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Fortunits Tobias) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle **Fassung** unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.tobiasfortunits.com) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.
- 1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.
- 2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu geben. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen können. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. **Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich**. Verbrauchern werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Preise

- 3.1. **Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen**.
- 3.2. **Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt**.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

4. Zahlung

- 4.1. **Der Entgelt wird mit Abschließen der Dienstleistung fällig**.
- 4.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 4.3. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei **verschuldetem Zahlungsverzug** dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.
- 4.4. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 4.5. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.
- 4.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 4.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergünstigungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der **Rechnung** zugerechnet.
- 4.8. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 150,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie

rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

- 5.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 5.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 5.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 5.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

6. Leistungsausführung

- 6.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 6.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 6.3.
7. **Leistungsfristen und Termine**
- 7.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 7.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 7.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Lieferung- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 7.4. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
8. **Beschränkung des Leistungsumfanges**
- 8.1. Es wird nur die vereinbarte Leistung ausgeführt. Sollte mehr Verlangt werden, wird diese auf den vereinbarten Preis aufgeschlagen.

1. Schutzrechte Dritter

- 1.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.
- 1.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.
- 1.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.
2. **Unser geistiges Eigentum**
- 2.1. **Pläne**, Fotos, Aufnahmen, Designs, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 2.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

3. Haftungsausschluss für Schaden

Haftungsausschluss für Schäden
Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die im

Zusammenhang mit der Durchführung seiner Tätigkeit als Veranstaltungstechniker entstehen, sofern diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) betroffen sind.

4. Haftung für Dritteinwirkung und höhere Gewalt

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, Ausfälle oder Verzögerungen, die durch **äußere Einflüsse, höhere Gewalt, technische Defekte von Veranstaltungsorten oder eingesetztem Fremdmaterial** sowie durch Handlungen Dritter verursacht werden.

5. Haftung für Kundenmaterial und -geräte

Für vom Auftraggeber bereitgestelltes Material, Technik oder sonstige Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese ausreichend gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung zu versichern.

6. Haftungshöchstgrenze

Sofern eine Haftung eintritt, ist diese auf den vertraglich vereinbarten Netto-Auftragswert beschränkt.

7. Absagen und Stornierungen durch den Auftraggeber

I. Allgemeines

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit stornieren. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen zur Vergütung.

II. Stornofristen und Vergütung

Bei einer Absage durch den Auftraggeber gelten folgende Vergütungssätze als pauschaler Schadenersatz, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde:

- **Bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:** kostenfrei stornierbar
- **29 bis 15 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:** 25 % des vereinbarten Honorars
- **14 bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:** 50 % des vereinbarten Honorars
- **Weniger als 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:** 100 % des vereinbarten Honorars

III. Bereits entstandene Kosten

Unabhängig vom Zeitpunkt der Absage sind dem Auftragnehmer nachweislich bereits entstandene Kosten (z. B. Reisekosten, Materialbestellungen, Reservierungen) vollständig zu erstatten.

IV. Absage durch höhere Gewalt

Bei Absagen infolge höherer Gewalt (z. B. behördliche Veranstaltungsverbote, Naturkatastrophen, Pandemien) entfällt die Vergütungspflicht, sofern keine Teilleistungen erbracht wurden. Bereits angefallene Aufwendungen sind ebenfalls zu erstatten.